



25. Januar 2024 / ans

Statistische Angaben zu den Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag

Zeitraum April 2017 bis Dezember 2023

Das Wichtigste in Kürze

Das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerrischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) ist am 1. April 2017 in Kraft getreten. Ursprünglich mussten die Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag bis spätestens Ende März 2018 beim Bundesamt für Justiz (BJ) eingereicht werden. Das Parlament strich aber mit einer Gesetzesrevision diese Frist per 1. November 2020 ersatzlos, so dass betroffene Personen nun zeitlebens ein Gesuch einreichen können.

Von April 2017 bis Ende Dezember 2023 wurden beim BJ insgesamt **11'223 Gesuche eingereicht**. Davon konnten **10'662 Gesuche (95%) gutgeheissen** und entsprechend Solidaritätsbeiträge in der Höhe von total rund **266.55 Mio. Franken zugesprochen** werden. 398 Gesuche (3.5%) mussten hingegen abgewiesen werden (z.B. weil keine unmittelbare und ausreichend schwere Beeinträchtigung als Folge einer Massnahme vorlag oder sich die geschilderten Erlebnisse erst nach 1981 zugetragen hatten). Bei 61 weiteren Gesuchen war aus verschiedenen Gründen gar keine inhaltliche Prüfung möglich.

Die grösste Anzahl von Gesuchen stammte von Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Bern (20.7%) und Zürich (13.6%). Der Anteil der übrigen Kantone betrug zwischen 6.8 und 0.2%. Aus dem Ausland wurden 5.2% der Gesuche eingereicht.

29.1% der Gesuche wurden von Personen mit Jg. 1940-49 gestellt, 27.8% von Personen mit Jg. 1950-59. Die übrigen Personen waren älter (20.7%) bzw. jünger (22.5%).

Bei den Schilderungen der Opfer standen Fremdplatzierungen im Kindes- und Jugendalter (v.a. als Verding-/Pflegekinder oder in Heimen) deutlich im Vordergrund. Andere fürsorgerrische Zwangsmassnahmen wurden hingegen eher selten beschrieben.

Bundesamt für Justiz BJ
Sekretariat FSZM
Bundesrain 20
3003 Bern
Tel. +41 58 462 42 84
sekretariat@fuersorgerrischezwangsmassnahmen.ch
www.bj.admin.ch



1 Ausgangslage

Am 1. April 2017 ist das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)¹ in Kraft getreten. Dieses Gesetz gewährt Opfern als Zeichen der Anerkennung und Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts einen Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag in der Höhe von CHF 25'000.--.² Dieser Anspruch besteht, wenn die gesuchstellende Person vor 1981 selbst von einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung (in der Schweiz) betroffen war und zudem glaubhaft ist, dass als unmittelbare Folge davon ihre körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit/Integrität oder ihre geistige Entwicklung in schwerer Weise beeinträchtigt worden war.³

Gemäss den am 1. April 2017 in Kraft getretenen Bestimmungen mussten die Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag bis spätestens am 31. März 2018 beim Bundesamt für Justiz (BJ) eingereicht werden.⁴ Diese zeitliche Beschränkung wurde später als unbefriedigend erachtet, so dass aufgrund entsprechender politischer Bemühungen schliesslich das AFZFG revidiert und die bisher geltende Einreichfrist per 1. November 2020 aufgehoben wurde.⁵ Betroffene Personen können somit nun zeitlebens ein Gesuch einreichen.

2 Anzahl Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag

Grafik 1: Anzahl Gesuche

Beim BJ sind insgesamt 8921 Gesuche⁶ vor Ablauf der ursprünglich geltenden Einreichfrist (d.h. vor Ende März 2018) eingegangen.

Nach Ablauf der Einreichfrist sind beim BJ bis Ende Oktober 2020 (d.h. vor Inkrafttreten der Revision, mit welcher die Einreichfrist aufgehoben wurde) zusätzlich noch 674 Gesuche eingetroffen. Davon konnte in 70 Fällen die verpasste Einreichfrist ausnahmsweise wiederhergestellt und somit das Gesuch ebenfalls noch nach altem Recht geprüft werden. Die Bearbeitung der übrigen 604 Gesuche konnte dann erst nach Inkrafttreten der Gesetzesrevision erfolgen.⁷

Ab dem 1. November 2020 liessen weitere 1627 Betroffene dem BJ ein Gesuch zukommen.

Insgesamt wurden beim BJ somit bis Ende Dezember 2023 11'223 Gesuche für einen Solidaritätsbeitrag eingereicht.

¹ SR 211.223.13.

² Art. 1 und 4 Abs. 1 AFZFG.

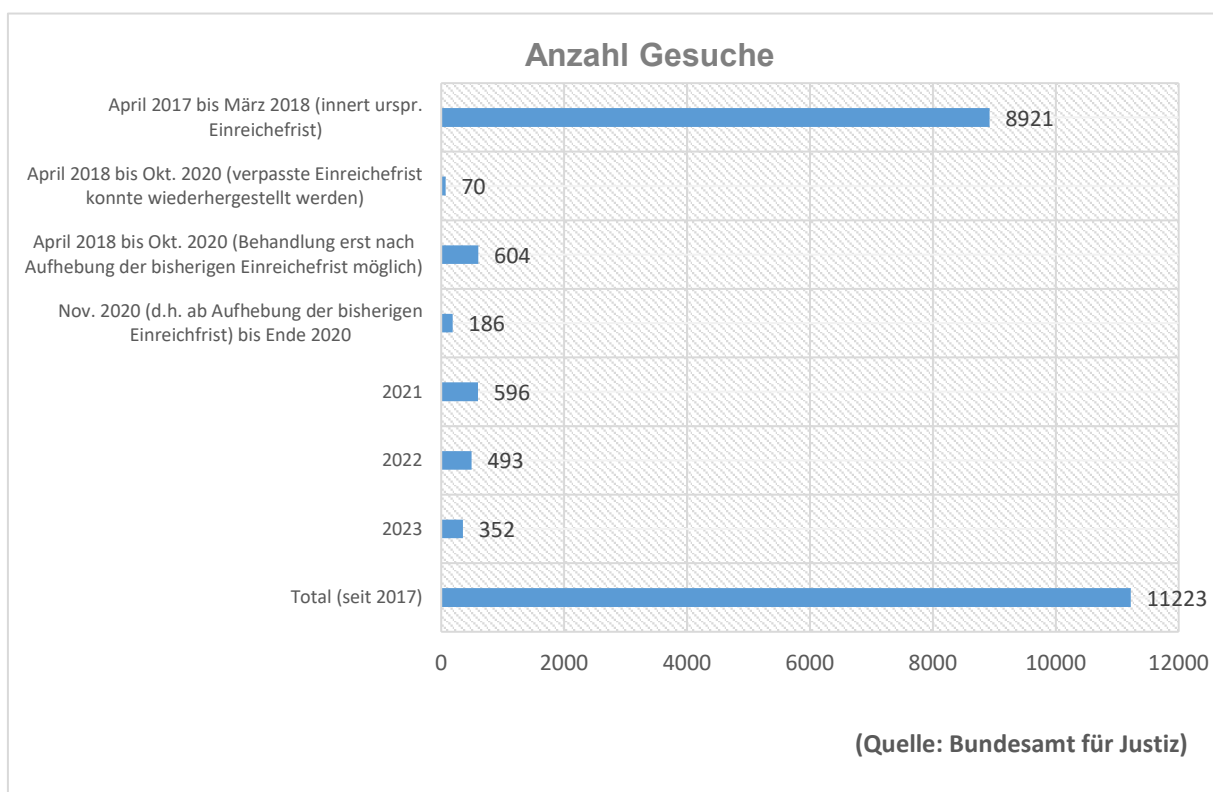
³ Art. 2, Art. 4 Abs. 5 und Art. 5 Abs. 2 AFZFG. Eine unmittelbare und schwere Integritätsverletzung oder Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung kann insbesondere entstanden sein als Folge von körperlicher oder psychischer Gewalt, sexuellem Missbrauch, einer unter Druck erfolgten Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption, einer unter Druck oder in Unkenntnis erfolgte Medikation oder eines Medikamentenversuchs, einer unter Druck oder in Unkenntnis erfolgte Sterilisierung oder Abtreibung, wirtschaftlicher Ausbeutung durch übermässige Beanspruchung der Arbeitskraft oder des Fehlens einer angemessenen Entlohnung, gezielter Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung, sozialer Stigmatisierung.

⁴ Art. 5 Abs. 1 AFZFG (in der bis am 30. Oktober 2020 geltenden Fassung) und Art. 2 Abs. 1 der dazugehörigen Verordnung.

⁵ Vgl. insbesondere die parlamentarische Initiative von Ständerat Raphaël Comte "Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen. Fristverlängerung" unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20190471>

⁶ Das BJ hat in der Vergangenheit jeweils eine Gesamtzahl von insgesamt 9018 Gesuchen kommuniziert. Die Abweichung zur aktuellen Zahl von 8921 Gesuchen ist die Folge einer nachträglich durchgeführten Datenbereinigung und hat verschiedene Gründe (es gab z.B. Personen, die dem BJ zwar mittels Gesuchsformular ihre Lebensgeschichte erzählt haben, aber explizit keinen Solidaritätsbeitrag beantragt und somit kein eigentliches Gesuch gestellt haben, was erst im Rahmen der vertieften inhaltlichen Prüfung der Eingabe festgestellt wurde; einzelne Dossier-Nummern wurden mitgezählt, obwohl unter diesen - aus technischen Gründen - gar kein Gesuch erfasst worden war, usw.).

⁷ Art. 21b AFZFG.



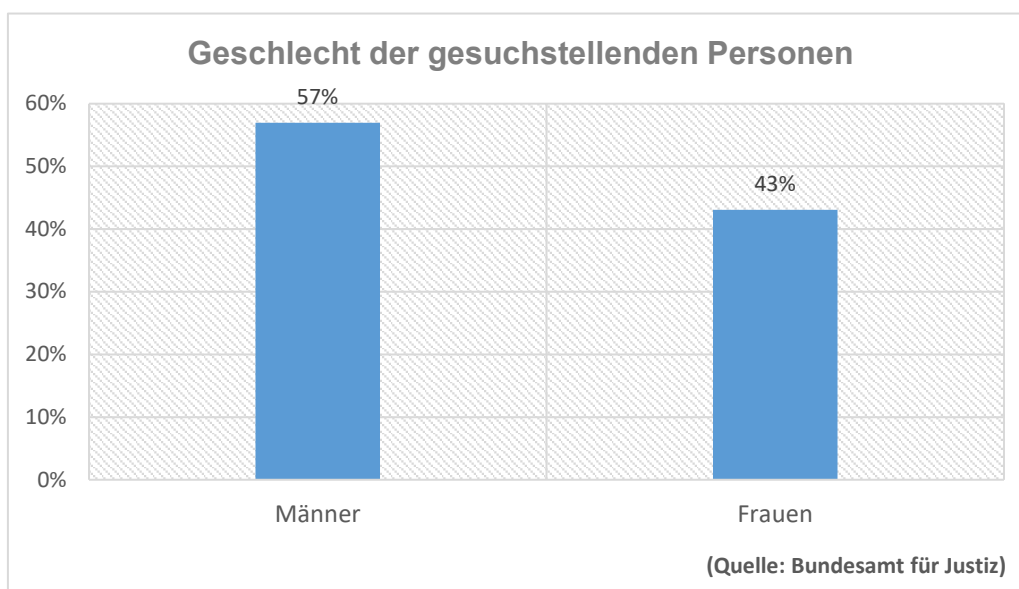
Im Weiteren sei darauf hingewiesen, dass in 1175 Fällen die gesuchstellenden Personen bereits vor dem Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag ein Gesuch um Soforthilfe an den Delegierten für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen gestellt hatten. Aus dem Soforthilfefonds, welcher 2014 in enger Zusammenarbeit zwischen dem Runden Tisch für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, den Kantonen und der Glückskette geschaffen wurde, konnte auf rasche und unbürokratische Weise Menschen in einer finanziellen Notlage geholfen werden, noch bevor die gesetzlichen Grundlagen für den Solidaritätsbeitrag geschaffen worden war. Entsprechende Gesuche konnten damals bis zum 30. Juni 2015 eingereicht werden.⁸

3 Angaben zu den gesuchstellenden Personen

Grafik 2: Geschlecht

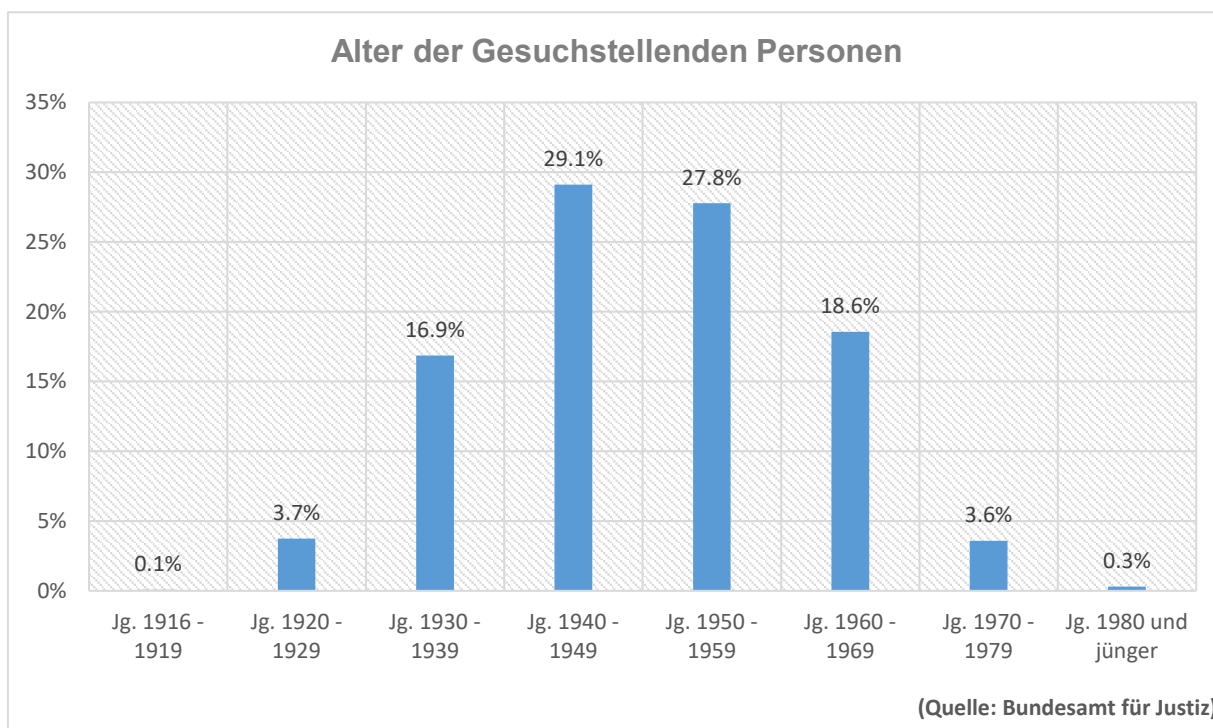
Die Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag wurden in 57% der Fälle von Männern und in 43% von Frauen gestellt.

⁸ Weitere Informationen zur Soforthilfe für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen finden sich auf der Homepage des Delegierten für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen unter folgendem Link: http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/de/archiv_soforthilfe.html (Hinweis: diese Homepage wird nicht mehr aktualisiert).



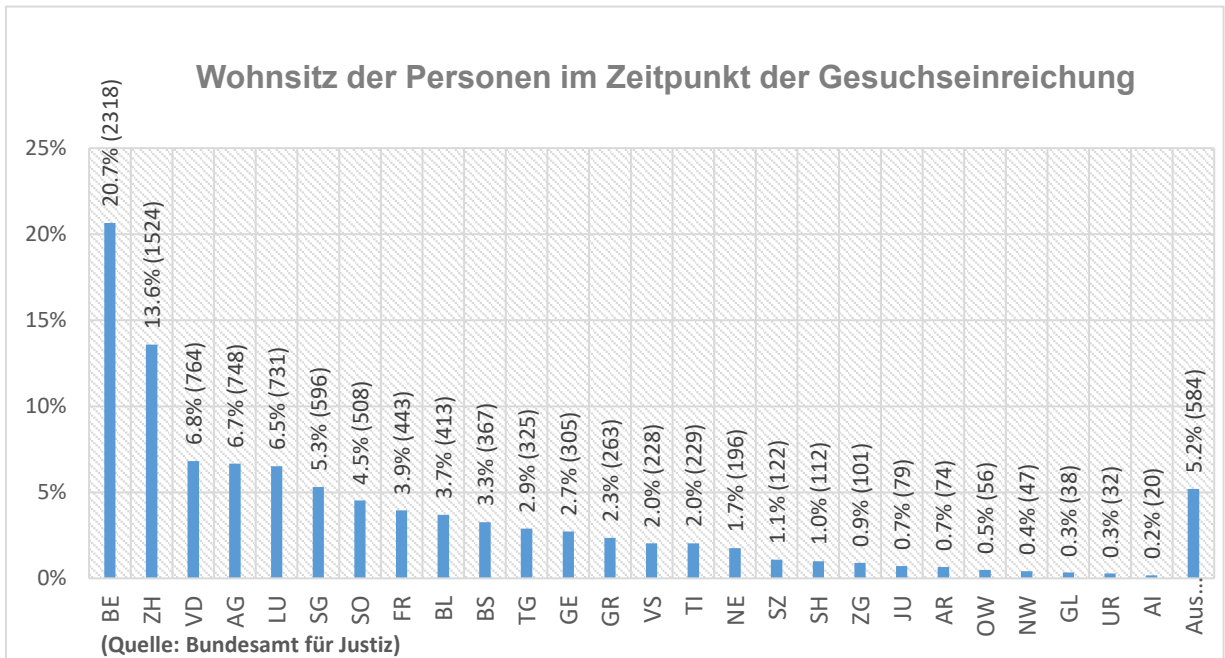
Grafik 3: Alter

In Bezug auf das Alter der gesuchstellenden Personen kann festgehalten werden, dass 29.1% der Gesuche von Personen mit Jahrgang 1940-49, 27.8% von Personen mit Jahrgang 1950-59 wurden. Weitere Einzelheiten können der nachfolgenden Grafik entnommen werden.



Grafik 4: Herkunft der Gesuchsteller/innen (Wohnsitz im Zeitpunkt der Gesuchstellung)

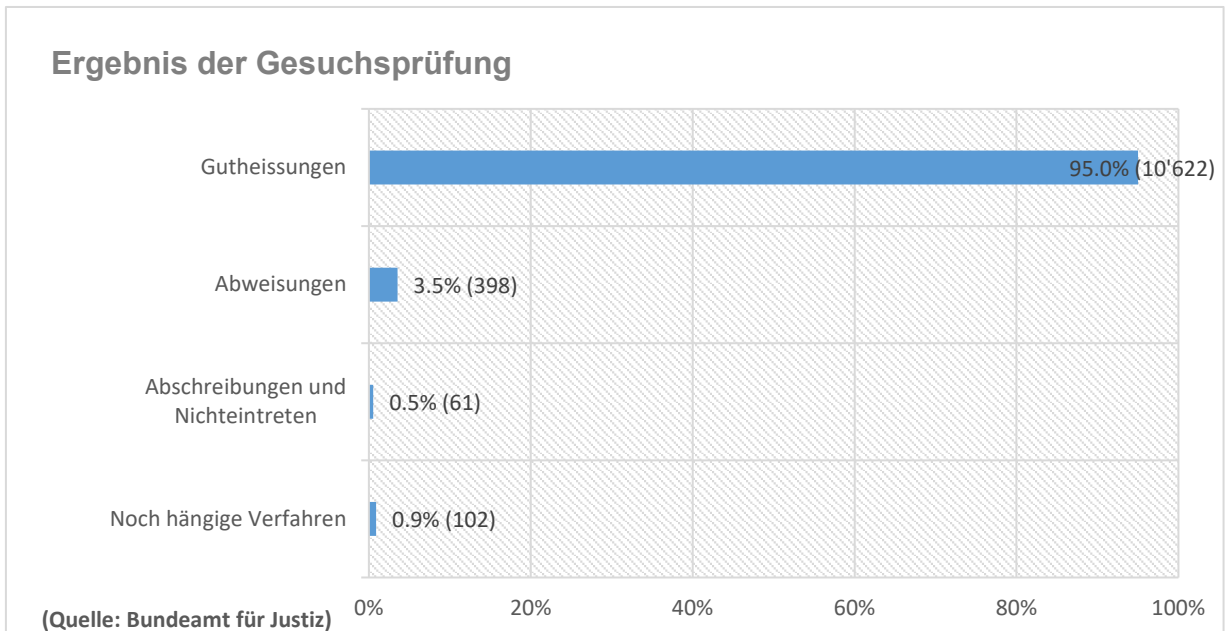
Die grösste Anzahl von Gesuchen stammte von Personen mit Wohnsitz in den Kantonen Bern (20.7% bzw. 2318 Gesuche) und Zürich (13.6% bzw. 1524 Gesuche). Angaben zu den übrigen Kantonen finden sich in nachfolgender Grafik.



4 Ergebnis der Gesuchsprüfungen

Grafik 5: Entscheide des Fachbereichs FSZM

Die Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag wurden vom BJ (Fachbereich FSZM) geprüft. Vor einer Entscheidung wurde dazu regelmässig auch die beratende Kommission / Cocosol angehört.⁹ In Grafik 5 findet sich die Übersicht darüber, wie anschliessend entschieden wurde.



Erläuterungen:

95% der Gesuche um einen Solidaritätsbeitrag (= 10'622 Gesuche) konnten gutgeheissen werden und entsprechend wurde der Solidaritätsbeitrag in der Höhe von je CHF 25'000.-- pro Opfer zugesprochen. Insgesamt wurden somit vom BJ Solidaritätsbeiträge in der Höhe von

⁹ Art. 6 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 AFZFG.

rund 266.55 Mio. Franken ausbezahlt. Deren Finanzierung erfolgte im Übrigen zum grössten Teil durch den Bund; die Beiträge von Kantonen, Gemeinden und vereinzelt anderen Organisationen beliefen sich auf lediglich rund 5 Mio. Franken.

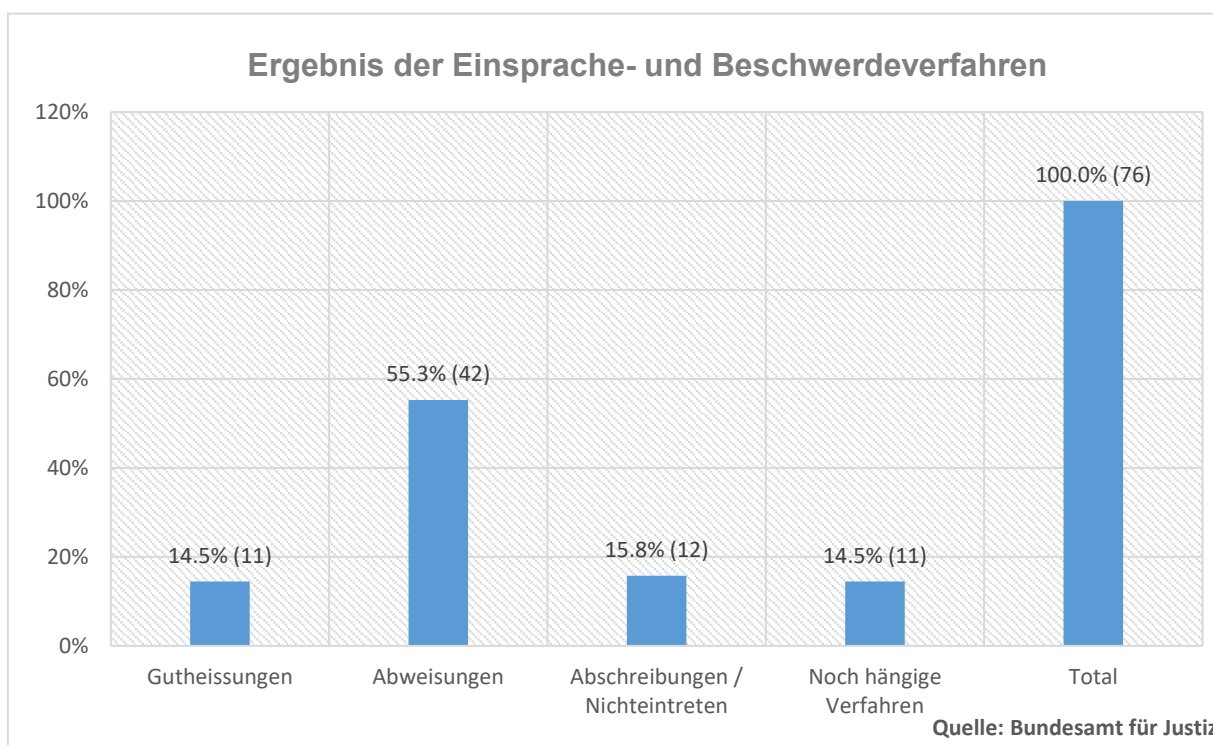
3.5% der Gesuche (= 398 Gesuche) konnten zwar inhaltlich geprüft werden, aber die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung als Opfer (vgl. Ziff. 1) waren nicht bzw. nicht vollständig erfüllt. Dabei handelte es sich insbesondere um Fälle, in denen z.B. keine unmittelbare und ausreichend schwere Beeinträchtigung als Folge einer Massnahme vorlag, die geschilderten Ereignisse keinerlei Bezug zu einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung aufwiesen, sich der geltend gemachte Sachverhalt erst klar nach dem 1. Januar 1981 oder ausschliesslich im Ausland ereignet hatte. Auch Gesuche, die für bereits verstorbene Angehörige gestellt wurden, fallen unter diese Kategorie.

In 0.5 % die Fälle (= 61 Gesuche) kam es gar nicht erst zu einer inhaltlichen Prüfung des Gesuchs, weil es z.B. wieder zurückgezogen wurde (Abschreibung des Verfahrens) oder die darin enthaltenen Angaben nicht vollständig bzw. zu vage waren und das Gesuch trotz entsprechender Aufforderungen nicht ergänzt wurde (Nichteintretensentscheid).

Grafik 6: Rechtsmittelverfahren

Fällt der Entscheid des Fachbereichs FSZM negativ aus, kann dagegen eine Einsprache erhoben werden und das Gesuch wird dann vom BJ nochmals geprüft. Wird es erneut abgewiesen, so ist dagegen die Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht möglich.

Bis Ende 2023 gab es insgesamt 76 Rechtsmittelverfahren. In 14.5 % der Verfahren (11 Fälle) konnte das Gesuch aufgrund zusätzlicher Argumente und/oder Belege doch noch gutgeheissen werden. In 55.3 % der Verfahren (42 Fälle) wurde das Rechtsmittelverfahren erneut mit einem negativen Entscheid beendet (Abweisung der Einsprache bzw. Beschwerde). In 15.8 % der Verfahren (12 Fälle) wurde auf die Einsprache oder die Beschwerde nicht eingetreten oder das Verfahren infolge Rückzugs des Rechtsmittels abgeschrieben. 14.5 % der Verfahren (11 Fälle) waren Ende 2023 noch hängig.



5 Angaben zu den Massnahmen

In der Tendenz kann lediglich gesagt werden, dass bei den allermeisten Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag die Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen (als Verding-/Pfle-gekind oder in Heimen) im Vordergrund standen. Alle übrigen Massnahmen (wie administra-tive Versorgungen, Zwangsadoptionen, Zwangssterilisationen und -abtreibungen, Zwangs-massnahmen in der Psychiatrie) wurden von den gesuchstellenden Personen hingegen eher selten beschrieben.

Die vorhandenen Daten erlauben darüber hinaus leider keine detaillierteren Angaben zu den Massnahmen (z.B. genaue Anzahl der einzelnen Arten von Massnahmen, Anzahl verschiede-ner und/oder gleichartiger Massnahmen pro Person oder Anzahl Massnahmen in Bezug auf den damaligen oder aktuellen Wohnsitzkanton der gesuchstellenden Personen).

6 Fragen?

Für Auskünfte steht der Fachbereich FSZM des Bundesamtes für Justiz gerne zur Verfügung (Tel. 058 462 42 84; E-Mail: sekretariat@fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch).